

Karl-Eugen Helmer  
Viethstr. 21  
26441 Jever

✓ 8.6.  
BfK der Jahnstr.  
VA WOHNGEMEINSCHAFT  
Jahnstr. 21

Jever 03.06.2021

EINGEGANGEN

07. Juni 2021

## Antrag

an den

Rat der Stadt Jever

Sehr geehrte Damen und Herren des Rats der Stadt Jever,

die Anwohner an der Jahnstraße beantragen im Rahmen der Bürgerbeteiligung, mit Hinweis auf die schon geschriebenen offenen Briefe, dass der Rat der Stadt Jever geeignete Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung der Jahnstraße untersuchen läßt und auch durchführt.

Wir haben einen geeigneten und kostengünstigen Plan (beiliegend) ausgearbeitet, bei dem alle Parkplätze erhalten bleiben und trotzdem die Geschwindigkeit der Fahrzeuge reduzieren wird.

Mit freundlichen Grüßen



Die Anwohner der Jahnstrasse

Ingrid Boll  
Michael Mury  
Elger Jahn  
Elke Sinding  
Jürgen Jahn

## 5.2 Verkehrsberuhigte Bereiche im Verkehrsrecht

Der Verkehrsberuhigte Bereich wurde erstmals mit der Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung vom 21. Juli 1980 im Verkehrsrecht eingeführt<sup>3</sup>. Bis zur heutigen gültigen Straßenverkehrsordnung (Fassung vom 06.03.2013) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (Fassung vom 11.11.2014) wurden die Inhalte und Ausführungen zu Verkehrsberuhigten Bereichen mehrfach in Teilbereichen geändert. Die derzeit gültigen Fassungen sehen für Verkehrsberuhigte Bereiche die nachfolgenden Regelungen vor.

Laut der aktuellen Straßenverkehrsordnung (Stand 2013) sind Verkehrsberuhigte Bereiche mit den Richtzeichen 325.1 und 325.2 auszuweisen. Die Ausführungen zu Verkehrsberuhigten Bereichen werden in der StVO in §42 (Richtzeichen) unter Anlage 3, Abschnitt 4, lfd. Nr. 12 und 13 beschrieben. Zu Zeichen 325.1 (Beginn eines Verkehrsberuhigten Bereiches) werden die folgenden Ge- oder Verbote genannt:

1. Wer ein Fahrzeug führt, muss Schrittgeschwindigkeit fahren.
2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.
5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Diese Ge- und Verbote können und werden in der Praxis unterschiedlich interpretiert und ausgelegt. Eine Hilfestellung zur Auslegung kann aus der amtlichen Begründung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (allerdings der Änderung der StVO von 1980) entnommen werden<sup>4</sup>. Hier steht zu den einzelnen 5 Punkten:

Zu Punkt 1:

Der Begriff „Fahrzeugverkehr“ stellt klar, dass hiermit nicht nur Kraftwagen gemeint sind. Auch Radfahrer, Mofas und Mopeds müssen Schritt fahren. Der Begriff „Schrittgeschwindigkeit“ deckt sich mit dem in §24, Abs. 2, aufgeführten gleichnamigen Begriff. Es ist dies eine sehr langsame Geschwindigkeit, die der eines normal gehenden Fußgängers entspricht, sie muss jedenfalls wesentlich unter 20km/h liegen.

Zu Punkt 2:

Hier wird im Ergebnis der Vorrang des Fußgängers – vor dem Fahrzeugverkehr – normiert. Dies kommt in der Formulierung zum Ausdruck: „Wenn nötig, müssen sie (die Fahrzeuge) warten“. Diese Formulierung findet sich in §9, Abs. 3, §20, Abs. 1, 1a und 2 sowie in §26, Abs. 1.

Zu Punkt 3:

Diese Vorschrift soll verhindern, dass die Fußgänger einen unangemessenen Gebrauch von ihrem Vorrang machen.

<sup>3</sup> 1980 wurden die Verkehrszeichen VZ 325 (heute VZ 325.1) und VZ 326 (heute VZ 325.2 vgl. Abbildung 1) eingeführt.

<sup>4</sup> In der StVO von 1980 sind die fünf Punkte lediglich anders gruppiert und etwas umformuliert worden. Sinngemäß wurden sie beibehalten. Die Erläuterungen/Interpretationen wurden entsprechend der Rangfolge der StVO von 2013 zugeordnet.

## Einleitung

Verkehrsberuhigte Bereiche fanden 1980 Eingang in die Straßenverkehrsordnung (StVO). Sie werden mit dem Verkehrszeichen (VZ) 325 ausgewiesen und unterliegen damit den Vorschriften gemäß § 42 Absatz 2 der StVO. In der allgemeinen Öffentlichkeit wird VZ 325 auch als Beginn und Ende von „Spielstraßen“ bezeichnet.

In verkehrsberuhigten Bereichen gelten nach § 42 Absatz 2 Anhang 3 der StVO besondere Verkehrsregeln:

- 1) Wer ein Fahrzeug führt, muss Schrittgeschwindigkeit fahren.
- 2) Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern - wenn nötig, muss gewartet werden.
- 3) Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- 4) Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- bzw. Entladen.
- 5) Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen - Kinderspiele sind überall erlaubt.

Die genannten Verkehrsregeln zum VZ 325 dienen den Zielen erfolgreich funktionie-

render verkehrsberuhigter Bereiche: Niedrige Geschwindigkeiten sollen einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten. Die Nutzungsmöglichkeiten für Erwachsene und insbesondere Kinder unterstreichen die Bedeutung einer verbesserten Wohn- und Lebensqualität, zu der auch die Aufenthaltsattraktivität im Straßenraum gezählt wird.

Die Studien der 1970er und 1980er Jahre konnten nachweisen, welche Rahmenbedingungen für die Gestaltung von verkehrsberuhigten Bereichen erfüllt sein müssen, damit die Ziele erreicht werden.

Als Maßnahmen für die Gestaltung von verkehrsberuhigten Bereichen werden für die Reduzierung der Kraftfahrzeugmenge zum Beispiel eine Neuordnung des Straßennetzes mit Sackgassen oder auch Diagonalsperren genannt. Für die Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten kommen als Beispiel Fahrgassenversätze oder Aufpflasterungen in Frage.

Die ersten Erfahrungen zeigten deutlich, dass die alleinige Beschilderung mit VZ 325 keinen Einfluss auf die Geschwindigkeitswahl der Kfz-Führer hat. Sollen die Ziele eines sehr geringen Geschwindigkeitsniveaus und einer großen Aufenthaltsattraktivität erreicht werden, müssen sich verkehrsberuhigte Bereiche in ihrer Gestaltung von Straßen, auf denen schneller

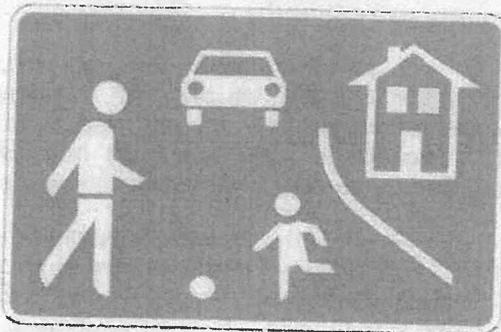


Abbildung 1:  
VZ 325.1 und 325.2 nach StVO: Beginn und Ende verkehrsberuhigter Bereich

